

Aushandeln von Ehe in Heiratsverträgen des 17. bis 19. Jahrhunderts Ein Forschungs- und Buchprojekt

Margareth Lanzinger/Gertrude Langer-Ostrawsky

Ehe ist nicht nur eine gesellschaftlich und rechtlich bedeutsame Institution, sondern zugleich eine Institution, der ein großer ökonomischer Stellenwert zukommt¹, unter anderem in Zusammenhang mit Ressourcentransfers. Richtet sich der Blick auf den Zugang zu und das Verfügen über Grundbesitz und Vermögen, so dominieren in der sozialhistorischen Forschung Arbeiten, die sich mit verschiedenen Erbmodellen, deren Umsetzung und deren Folgen in der Praxis beschäftigen. Dem gegenüber steht das Ehegüterrecht im Schatten, und zwar vor allem in jenen Rechtsräumen, in denen nicht ein hochgradig normiertes Mitgiftsystem geherrscht hat wie in mediterranen Gesellschaften oder im Adel.

Ziel und Design des Projekts

Diesem Defizit zu begegnen, war Hauptziel des Forschungs- und Buchprojektes „Aushandeln von Ehe“², und zwar davon ausgehend, dass die unterschiedlichen ehегüterrechtlichen Regimes, ob es sich nun um eine Gütertrennung, eine Gütergemeinschaft oder eine Errungenschaftsgemeinschaft gehandelt hat, zum einen ganz wesentliche Auswirkungen darauf hatten, welchen Weg Ressourcenflüsse nehmen konnten und nahmen, und zum anderen das Verhältnis zwischen den Eheleuten, zwischen den Generationen und gegenüber Verwandten maßgeblich mit bestimmten. Diese unterschiedlichen Beziehungskonstellationen stellten je nach Ehegüterregime zugleich mögliche Achsen der Konkurrenz dar, vor allem wenn es um den nachehelichen Zugriff auf Vermögen ging. Wer hatte Anspruch auf Eigentum, Besitz oder Nutzung: die Witwe, der Witwer oder die Kinder oder bei Kinderlosigkeit die Verwandten der/des Verstorbenen? Auf welchen Beziehungslogiken und Machtstrukturen gründeten die unterschiedlichen Modelle und welche Folgen zogen sie nach sich? An diesem Punkt ist zum einen die Bedeutung von Heiratsverträgen anzusetzen. Denn diese dokumentieren nicht nur heiratsbezogene Ressourcentransfers und entsprechende Verfügungsrechte für

1 Vgl. Amy Louise ERICKSON, *The Marital Economy in Comparative Perspective*. In: Maria ÅGREN/DIES. (Hgg.), *The Marital Economy in Scandinavia and Britain, 1400–1900*, Aldershot 2005, S. 3–20, hier S. 3.

2 Margareth LANZINGER/Gunda BARTH-SCALMANI/Ellinor FORSTER/Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (L'Homme Archiv 3), Köln/Weimar/Wien 2010.

die Dauer der Ehe, sondern trafen vielfach entweder grundsätzliche oder bereits detaillierte Vorkehrungen für die Zeit nach der Ehe, nach dem Tod des Ehemannes beziehungsweise der Ehefrau. Zum anderen wird das Potenzial von Vergleichsperspektiven deutlich.

Am Beginn stand zunächst ein Projekt von Margareth Lanzinger mit dem Titel „Zwischen rechtlichen Vorgaben und Handlungsspielräumen: Witwen in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts“.³ Neue Impulse, die bereits in eine komparative Richtung gingen, nahmen ihren Ausgang von der Teilnahme an der Tagung „Less Favoured – More Favoured in Law and Legal Practice: Gender, Power and Authority 1200–1900“, die – organisiert vom internationalen Forschungsnetzwerk „Geschlechterdifferenz in europäischen Rechtskulturen – Gender Differences in the History of European Legal Cultures“ – im September 2004 in Kopenhagen stattfand. Das Interesse an Heiratsverträgen und an geschlechtergeschichtlichen Aspekten der Rechtspraxis motivierte Gertrude Langer-Ostrawsky und Margareth Lanzinger, einen gemeinsamen Vortrag dafür vorzubereiten. Beim Erarbeiten der Präsentation zeigten sich enorme Unterschiede zwischen den beiden mit Schwerpunkt auf dem 18. Jahrhundert untersuchten Territorien, niederösterreichischen Herrschaften mit dem Schwerpunkt auf Fridau und dem Südtiroler Gericht Innichen, Fragen nach möglichen Einflussfaktoren und Begründungszusammenhängen tauchten auf. Manche Selbstverständlichkeit eigener Befunde geriet ins Wanken.⁴ Aus dieser gemeinsamen Arbeit entstand die Idee, einen L’Homme-Archiv-Band auf Grundlage der Auswertung und Kontextualisierung von Heiratsverträgen zu gestalten. Gunda Barth-Scalmani, die zu Heiratsverträgen der Stadt Salzburg gearbeitet⁵, aber noch reiches Material brach liegen hatte, und Ellinor Forster, die sich im Rahmen ihrer Dissertation eingehend mit der Praxis des Ehegüterrechts und mit Heiratskontrakten auseinandersetzte, kamen in der Folge zum Projektteam

3 Finanziert wurde dieses Teilprojekt 2001 und 2002 vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, und zwar unter dem größeren Projektdach „Normen in der Praxis – Praktiken der Norm“. Eine erste Auseinandersetzung mit Heiratsverträgen als aufschlussreichen Quellenmaterial war bereits im Rahmen der Dissertation erfolgt. In deren Rahmen konnten jedoch nur einige Teilaspekte behandelt werden. Margareth LANZINGER, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700–1900*, Wien/Köln/Weimar 2003.

4 Für die publizierte Fassung des Tagungsbeitrages siehe: Gertrude LANGER-OSTRAWSKY/Margareth LANZINGER, *Begünstigt – benachteiligt? Frauen und Männer im Ehegüterrecht. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert*. In: Grethe JACOBSEN/Helle VOGT/Inger DÜBECK/Heide WUNDER (Hgg.), *Less Favoured – More Favoured: Proceedings from a Conference on Gender in European Legal History, 12th–19th Centuries*, Copenhagen September 2004, Copenhagen, The Royal Library 2005: http://www.kb.dk/export/sites/kb_dk/da/publikationer/online/fund_og_forskning/download/A04B_Langer-Lanzinger-GER.pdf, S. 1–41.

5 Gunda BARTH-SCALMANI, *Contratti matrimoniali nel XVIII secolo: un’analisi tra la storia del diritto e quella del ‘genere’*. In: Silvana SEIDEL MENCHI/Anne JACOBSON SCHUTTE/Thomas KUEHN (Hgg.), *Tempi e spazi di vita femminile tra medioevo ed età moderna*, Bologna 1999, S. 525–553; DIES., *Eighteenth-Century Marriage Contracts. Linking Legal and Gender History*. In: Anne JACOBSON SCHUTTE/Thomas KUEHN/Silvana SEIDEL MENCHI (Hgg.), *Time, Space, and Women’s Lives in Early Modern Europe*, Kirksville 2001, S. 265–281.

hinzu.⁶ Ab 2006 fanden regelmäßige Arbeitstreffen und interne Workshops statt, in deren Rahmen ein gemeinsamer Fragen- und Themenraster entwickelt und einzelne Aspekte intensiv diskutiert wurden, um Gemeinsamkeiten und Spezifitäten sowohl des je eigenen Quellenmaterials als auch der entsprechenden Rechtsgrundlagen und deren Veränderungen herauszustellen.⁷ Das gemeinsame Arbeiten am Material ließ die Profile der unterschiedlichen Ehegütermodelle sowie deren Logiken und Dynamiken deutlich werden, führte aber immer wieder auch zu neuen Fragen. Zugleich sensibilisierte der vergleichende Blick für den Sinnhorizont von einzelnen Formulierungen und Vertragsdetails.⁸

Ergebnis dieses Prozesses sind vier regional verankerte Studien, die 2010 in dem Band „Aushandeln von Ehe“ erschienen sind. Darin werden komplexe Zusammenhänge des Ehegüterrechts und der Ehegüterpraxis auf Grundlage von Heiratsverträgen aus der Zeit zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert, die in unterschiedlichen Rechtsräumen und sozialen Milieus situiert sind, rekonstruiert, analysiert und kontextualisiert. Chronologisch, den gewählten Kernzeiträumen nach angeordnet, beginnt der Forschungsteil mit einem Raum vorherrschender Gütergemeinschaft: Gertrude Langer-Ostrawsky hat dafür Quellenmaterial des 17. und 18. Jahrhunderts aus niederösterreichischen, vornehmlich bäuerlich strukturierten Herrschaften ausgewertet, und zwar Fridau, Neulengbach, Aspang, Perchtoldsdorf sowie der Stifthserrschaft Göttweig. Im Beitrag von Gunda Barth-Scalmani stehen Handels- und Gewerbetreibende der Stadt Salzburg des 18. Jahrhunderts im Fokus des Interesses und damit die Präferenz für Errungenschaftsgemeinschaften. Margareth Lanzinger hat zu zwei Südtiroler Gerichten – zu Welsberg mit einem stärker agrarisch geprägten Charakter und zu Innichen als handwerklich-gewerblich orientierter Marktgemeinde – für das 18. und beginnende 19. Jahrhundert gearbeitet, in denen die heiratsvertraglichen Arrangements vor dem Hintergrund der hier dominierenden Gütertrennung getroffen wurden. Ellinor Forster bleibt mit ihrem Schwerpunkt auf dem Einzugsbereich des Innsbrucker Landrechts, das für den Tiroler Adel, die Beamten, Geistlichen und die Stadtbevölkerung Geltung hatte, im selben Rechtsraum, konzentriert sich jedoch auf andere soziale Milieus in der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des

6 Ellinor FORSTER, Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, Dissertation Innsbruck 2008.

7 Die Forschungen zum Gericht Welsberg sowie die Koordination dieses Bandes durch Margareth Lanzinger wurden durch das Südtiroler Landesarchiv gefördert. Das Buchprojekt war auch in die mit Jänner 2006 eingerichtete Forschungsplattform „Neuverortung der Frauen- und Geschlechtergeschichte im veränderten europäischen Kontext“ an der Universität Wien integriert. Über die Forschungsplattform konnte ein Teil der Druckkosten finanziert werden.

8 Für gemeinsame Projektergebnisse siehe auch Margareth LANZINGER/Gunda BARTH-SCALMANI/Ellinor FORSTER/Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Étude comparative des antagonismes et des stratégies de compensation: dispositions en faveur de conjoints, enfants ou parents dans les contrats de mariage de différents espaces juridiques aux XVIIIe et XIXe siècles. In: *Austriaca. Cahiers universitaires d'information sur l'Autriche* 69 (2009), S. 13–42.

19. Jahrhunderts. Die untersuchten Territorien und Lokalitäten repräsentieren damit die maßgeblichen ehedüterrechtlichen Modelle, die mit zahlreichen Variationen im Detail die Grundlage für das „Aushandeln von Ehe“ im europäischen Kontext konstituiert haben und die in einem abschließenden Kapitel des Bandes mit Mitgiftsystemen kontrastiert werden.

Im Arbeitsprozess stellte sich klar heraus, dass die verschiedenen ehedüterrechtlichen Modelle das Ehepaar, die Kinder und die Verwandten in Hinblick auf vermögensrechtliche Ansprüche auf unterschiedliche Weise positionierten. Grob skizziert hatte bei Gütergemeinschaft – wie Gertrude Langer-Ostrawsky für die niederösterreichischen Herrschaften gezeigt hat – das Ehepaar eine starke Position inne, während bei Gütertrennung, wie sie in Tirol üblich war, die Priorität bei den Kindern beziehungsweise, sofern keine Kinder vorhanden waren, bei den jeweils eigenen Verwandten lag. Das heißt, eine horizontale Orientierung steht einer vertikalen Orientierung gegenüber. Errungenschaftsgemeinschaften, die in den Salzburger stadtbürgerlichen Kreisen praktiziert wurden, nehmen in gewisser Weise eine Zwischenstellung ein: Möglichst alle sollten angemessen berücksichtigt werden. Das Zusammenspiel von geltender Rechtslage, von den in Heiratsverträgen getroffenen Vereinbarungen und den Interessen der involvierten Personen konnte damit entlang der Kategorien Geschlecht, Status, Alter und Familienstand Handlungsräume eröffnen, aber auch begrenzen, Einzelne strukturell begünstigen oder benachteiligen, Abhängigkeiten und Differenz schaffen. Heiratsverträge regelten damit nicht nur Transfer und Verwaltung von Ressourcen, sondern modellierten zugleich auch maßgeblich die sozialen Nahbeziehungen.

Rechtsräume im Vergleich: Gütergemeinschaft und Gütertrennung

Exemplarisch soll hier die Frage nach Formen des Ausgleichs zwischen konkurrierenden Interessen herausgegriffen und kurz skizziert werden, und zwar mit Schwerpunkt auf den am stärksten kontrastierenden Ergebnissen des Bandes: auf dem Gütergemeinschaftsmodell in ländlichen niederösterreichischen Herrschaften und dem Gütertrennungsmodell in den beiden Südtiroler Gerichten Innichen und Welsberg. Für die vermögensrechtlichen Folgen einer Eheschließung existierte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns – dem heutigen Niederösterreich – bis zu der Josephinischen Gesetzgebung der 1780er Jahre keine allgemein gültige Regelung. In der Frühen Neuzeit gab es eine Vielfalt von Vertragstypen, die sowohl ständisch als auch regional unterschiedlich waren. Bauern und Kleinbürger bevorzugten die Vermögensgemeinschaft⁹, die sich entweder auf bestimmte Teile des Vermögens beschränkte oder – wie in späterer Zeit

⁹ Vgl. Wilhelm BRAUNEDER, Freiheit des Vertragsinhalts und Typenbindung in Ehegüterrecht von BGB, ZGB und ABGB. In: DERS., Studien II: Entwicklung des Privatrechts, Frankfurt a. M. u. a. 1994, S. 121–140, hier 134 f.

üblich – das gesamte Vermögen einbezog. Für Tirol lieferte für heiratsbezogene Vermögensregelungen die Tiroler Landesordnung, die Gütertrennung vorsah, in ihrer dritten und letzten Fassung von 1573 die Grundlage.¹⁰

Prinzipiell liegen wesentliche Unterschiede zwischen diesen beiden güterrechtlichen Modellen im Umfang des gemeinsamen und getrennten Besitzes sowie in der gemeinsamen oder getrennten Nutzung während der Ehe und in den daraus ableitbaren nahehelichen Rechten von Witwen und Witwern. In beiden untersuchten Räumen dominierten ungeteilte Besitzweitergabe und finanzielle Abfindung der weichenden Geschwister in der Erbpraxis. Dies macht den Effekt der verschiedenen Ehegüterregimes umso deutlicher.

Gemeinsamer Besitz und dessen gemeinsame Nutzung durch das Ehepaar waren die Basis der Gütergemeinschaft. Veränderungen – etwa ein Verkauf oder eine hypothekarische Belastung – erforderten die Zustimmung beider Eheleute. Beide waren auch in das grundherrschaftliche Grund- und Gewerbuch eingetragen. Dieser gemeinsame Besitz hatte in Hinblick auf naheheliche Lebensperspektiven eine gleichermaßen starke Position von Witwern wie von Witwen zur Folge, wie Gertrude Langer-Ostrawsky in ihrer Untersuchung zeigt, und zwar relativ unabhängig davon, wer wie viel Vermögen in die Ehe eingebracht hatte. Dem Witwer bzw. der Witwe stand jeweils die eine eigene Hälfte des Vermögens aus der Gütergemeinschaft zu, sowie zur Hälfte die andere Hälfte der/des Verstorbenen. Das restliche Viertel erbten die Kinder. Diese dominante ökonomische und soziale Stellung von Witwern bzw. Witwen legte so auch die Fortsetzung von deren weiterer Wirtschaftsführung nahe, sofern sie nicht bereits ein dafür als zu hoch erachtetes Alter erreicht hatten.

Bei Gütertrennung hingegen blieb der Besitz getrennt. Zwar ging das Vermögen der Frauen der Tiroler Landesordnung zufolge in die Verwaltung der Ehemänner über, die für die Dauer der Ehe auch den Nutzen daraus ziehen konnten. Am Ende der Ehe – nach dem Tod des einen oder des anderen Teils – sollte das Vermögen jedoch wieder „auseinanderfallen“, und zwar gemäß dem jeweiligen vorehelichen Vermögensstand: Vorgesehen war, dass die Witwe beim Tod des Mannes ihr Heiratsgut oder ihr sonstiges Einbringen, die Aussteuer und die Morgengabe erhielt. Starb die Frau vor ihrem Ehemann, ging ihr Vermögen der Norm nach sogleich an ihre Erben – an die Kinder oder in deren Ermangelung an ihre Verwandten – über.¹¹ Dies konnte – je nach Vermögenslage – im ersten Fall für die Witwe Schwierigkeiten der Existenzsicherung mit sich bringen, da sie damit auf ihr eigenes Vermögen verwiesen war; in beiden Fällen dürfte dessen Rückzahlung den Haushalt

10 Aufgrund der frühneuzeitlichen Rechtspluralität und der Möglichkeit, mittels Heiratsvertrag auch andere Arrangements zu treffen, ist mit dem Modell der Gütertrennung immer nur eine Tendenz ausgedrückt, keine flächendeckende Praxis.

11 New reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol, Innsbruck [1573], 3. Buch, fol. 48r–50v.

aus ökonomischer Sicht in eine schwierige Lage gebracht haben. In den Heiratsverträgen der Gerichte Welsberg und Innichen zeigt sich, dass die Brautpaare in der Praxis bevorzugt andere Wege einschlugen: Das Vermögen der Frauen blieb gegen Verzinsung und im Fall, dass sie als Witwe ihren Mann überlebte, gegen bestimmte im Heiratskontrakt oder einem späteren „Wittiblichen Vertrag“ definierte Nutzungs- und Genussrechte auf dem Besitz des Witwers oder der designierten Erben liegen.

Gütertrennung bedeutete also, dass eine Ehe – im Unterschied zur Gütergemeinschaft – keinen Ausgleich zwischen dem Vermögenstand von Braut und Bräutigam schuf. Witwen wie Witwer verfügten – abgesehen von Vermögen, das sie während der Ehe noch erbten oder erwirtschafteten – über das, was sie zum Zeitpunkt der Eheschließung besessen hatten. Dies galt von den rechtlichen Bestimmungen her gesehen für Frauen wie für Männer gleichermaßen. Aufgrund einer Praxis der Besitznachfolge, die Söhne bevorzugte, und aufgrund des größeren Tätigkeits- und damit auch Verdienstspektrums, das Männern zugänglich war, hatten Frauen jedoch deutlich seltener Liegenschaftsbesitz inne. Sie waren als Witwen daher größtenteils von ihrem elterlichen Erbeil und etwaigem darüber hinaus Ererbtem und Erspartem abhängig. Als Witwen sahen sie sich vielfach mit einem Rückzug aus dem Haushalt in die so genannte „Herberg“ konfrontiert. Dabei stand ihnen klassisch ein Zimmer zur Verfügung und sie konnten Küche und Garten mit benutzen, solange sie im Witwenstand verblieben. Die rechtlich ebenfalls schwächere Position von Männern, die selbst über keinen Liegenschaftsbesitz verfügten und in Haus oder Hof der Braut einheirateten, drückt sich in dem für sie in der Tiroler Landesordnung verwendeten Begriff des „einfarenden Gesellen“ aus.¹² Die Auswertung von Heiratsverträgen zeigt allerdings, dass sie vielfach zu Mitbesitzern erklärt wurden oder dass sie, wenn dies nicht der Fall war, als Witwer günstigere Konditionen zugesprochen erhielten als Frauen in derselben Situation.

Bei Gütergemeinschaft verlor der überlebende Ehepartner den Status als Besitzer bzw. Besitzerin, unabhängig vom Geschlecht und unabhängig davon, von welcher Seite der immobile Besitz in die Ehe gekommen war, nicht. Diese im Vergleich zur Gütertrennung weit bessere Positionierung insbesondere von Witwen trug wesentlich dazu bei, dass sich die Voraussetzungen von deren Wiederverheiratung in den beiden Ehegüterregimes denkbar unterschiedlich gestalteten. Sehr viel günstiger waren sie bei Gütergemeinschaft, in der Witwer wie Witwe den Großteil des ehemals gemeinsamen Besitzes innehatte und die Kinder durch Zahlungen abfinden konnte, so dass es bisweilen zu regelrechten Ketten an Hofweitergaben durch immer wieder neue Eheschließungen einer Witwe oder eines Witwers kam. Im Gegenzug dazu scheinen hier

12 Tiroler Landesordnung 1573, 3. Buch, fol. 50v–51r.

die Kinder benachteiligt gewesen zu sein – aufgrund des vorherrschenden Jüngstenerbrechts vor allem jene aus früheren Ehen. Denn deren Aussicht auf eine Besitznachfolge konnte sich bei einer Wiederheirat des verwitweten Elternteils beträchtlich verzögern und bei der Geburt von Halbgeschwistern dahinschwinden. Ein gewisser Ausgleich ließ sich jedoch über frei verfügbare Vermögensanteile schaffen, die so genannten „Überländgründe“, die nicht an den unteilbaren Besitz gebunden waren, sowie durch jene Grundstücke, die die Brautleute in ihren Heiratsverträgen von der Gütergemeinschaft ausgenommen hatten.

Dem gegenüber schien die Position von Witwen in Gütertrennungsmodellen besonders absicherungsbedürftig. Vor allem Witwen, die über keinen eigenen Besitz an Liegenschaften verfügten und keine Kinder hatten, befanden sich in einer fragilen Situation. Denn der Besitz ging in einem solchen Fall der Norm nach an den nächsten Verwandten des verstorbenen Mannes über. Umso wichtiger war es, Rechte und Ansprüche mittels Heiratsvertrag fixiert zu haben. Auch wenn vielfach wohl nicht alles darin Enthaltene umgesetzt wurde, so stellte das Vereinbarte zumindest einen einklagbaren Anspruch dar. Im Unterschied zur Gütergemeinschaft, in deren Zentrum das Ehepaar steht, hatten hier die Kinder und eigenen Verwandten eindeutig Vorrang.

Während in den Gütergemeinschaften der niederösterreichischen Herrschaften die Bindung von Liegenschaftsbesitz an eine bestimmte Familie kein handlungsleitendes Kriterium darstellte, stand hinter dem Modell der Gütertrennung in den untersuchten Tiroler Gerichten ein Denken in Linien, die zwischen den Vorfahren und Nachkommen jener Familie, aus der der Besitz jeweils stammte, gezogen wurde. Als Grundprinzip galt, dass immobilier Besitz die Linie tunlichst nicht wechseln, also auch nicht an den überlebenden Ehepartner übergehen sollte. Ein der Witwe zugesprochener Fruchtgenuss des ehemännlichen Vermögens fungierte im Untersuchungsraum zunehmend als Instrument des Ausgleichs zwischen konkurrierenden Interessen: Er ermöglichte dessen unumschränkte Nutzung, indem der faktische Erbantritt durch Kinder oder Verwandte zeitlich aufgeschoben wurde. Doch wurden die Rechte der Kinder oder Verwandten dadurch nicht grundsätzlich geschmälert und der Ressourcentransfer entlang der Abstammungslinie nicht durchbrochen. Zu Spannungen bezüglich des Zeitpunktes des Generationenabtausches konnte es dennoch kommen. Heiratskontrakte enthielten daher vielfach eine Einschränkung des Fruchtgenusses im Sinne seiner zeitlichen Limitierung bis zu einem gewissen Alter der Kinder. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sahen insbesondere die Heiratskontrakte des Gerichtes Innichen immer öfter den gegenseitigen und lebenslangen Genuss des gegenseitigen Vermögens vor, was für eine größere Reziprozität zwischen den Geschlechtern stehen könnte. Das verweist darauf, dass sich gesamtgesellschaftliche Veränderungsprozesse in Vermögensarrangements und damit auch in Heiratsverträgen spiegelten.